

Fehlen bei Krankheit:

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Fall fermündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Ist Ihr Kind länger als 10 Unterrichtstage erkrankt, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Erkrankt Ihr Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Scharlach, Röteln, Masern, Mumps, Windpocken), ist sofort die Schulleitung zu verständigen. Ihr Kind darf die Schule erst dann wieder besuchen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Beurlaubung vom Unterricht:

Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Teilnahme an besonderen Familienereignissen) vom Schulbesuch beurlaubt werden. Dazu ist der Schulleitung rechtzeitig vor dem Fehlen des Schülers ein schriftlicher Antrag auf Befreiung vorzulegen.